

#### **4. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung vom 01.01.2010**

Aufgrund der §§ 89 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende 4. Änderung beschlossen:

##### **§ 1**

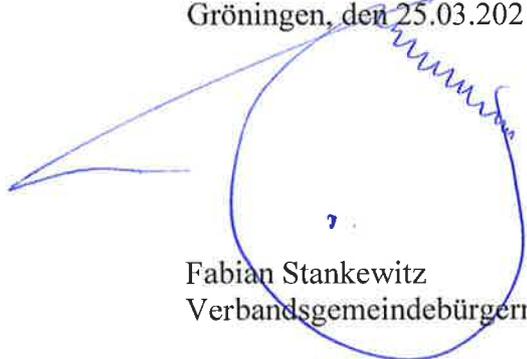
Die Feuerwehren Dalldorf und Krottorf werden aus der Anlage 2 Stadt a.) Gröningen des § 8 Abs. 1 gestrichen.

##### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Die 4. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung tritt mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gröningen, den 25.03.2021

  
Fabian Stankewitz  
Verbandsgemeindebürgermeister



Die 4. Änderung wurde mit Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde vom 02.11.2021 genehmigt.

Stadt a) Gröningen

- Grundschule
- Kindertagesstätte OT Gröningen
- Kindertagesstätte OT Großalsleben
- Kindertagesstätte OT Krottorf
- Freiwillige Feuerwehr Gröningen
- Freiwillige Feuerwehr OT Kloster Gröningen
- Freiwillige Feuerwehr OT Großalsleben
- Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (NB)

Stadt b) Kroppenstedt

- Grundschule Kroppenstedt
- Kindertagesstätte Kroppenstedt
- Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (NB)

Gemeinde c) Am Großen Bruch

- Grundschule Am Großen Bruch
- Kindertagesstätte Am Großen Bruch
- Kindertagesstätte Wulferstedt
- Freiwillige Feuerwehr OT Gunsleben
- Freiwillige Feuerwehr OT Hamersleben
- Freiwillige Feuerwehr OT Neuwegersleben
- Freiwillige Feuerwehr OT Wulferstedt
- Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (NB)

Gemeinde d) Ausleben

- Grund- und Sekundarschule Ausleben
- Kindertagesstätte Ausleben
- Freiwillige Feuerwehr Ausleben
- Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (NB)

Gegenüber der Verbandsgemeinde Westliche Börde wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung der 4. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung gemäß § 144 i. V. m. § 89 Abs. 3 KVG LSA mit Verfügung vom 02.11.2021 unter Aktenzeichen: 30.10.6.VbGWB.2021.4. Ändg.VerbGVereinb.Lo erteilt:

Landkreis Börde  
Der Landrat

#### **4. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung der Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 25.03.2021**

Der Landkreis Börde erlässt nachfolgende Verfügung:

I.  
Die 4. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung der mit Wirkung zum 01.01.2010 gebildeten Verbandsgemeinde Westliche Börde wird gemäß § 89 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) genehmigt.

II.  
Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

##### A. Sachverhalt:

Die Stadt Gröningen, die Stadt Kroppenstedt, die Gemeinde Am Großen Bruch und die Gemeinde Ausleben haben mit Wirkung zum 01.01.2010 die Verbandsgemeinde Westliche Börde gebildet.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 die 4. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung vom 01.01.2010 beschlossen.

Die betroffenen Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde haben zur Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung ihr Benehmen hergestellt.

Mit Schreiben vom 28.09.2021, hier eingegangen am 05.10.2021, wurde der Antrag auf Genehmigung der 4. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung bei der Kommunalaufsicht eingereicht (ergänzende Unterlagen zum Genehmigungsvorgang wurden der Kommunalaufsicht seitens der Verbandsgemeinde Westliche Börde zuletzt am 26.10.2021 vorgelegt).

##### B. Begründung:

Zu I.

Der Landkreis Börde ist nach § 144 i. V. m. § 89 Abs. 3 KVG LSA für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag örtlich und sachlich zuständig.

Nach § 89 Abs. 3 KVG LSA bedürfen Änderungen der Verbandsgemeindevereinbarung der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates mit der Mehrheit seiner Mitglieder und des Benehmens der von der Änderung unmittelbar betroffenen Mitgliedsgemeinden.

Der Verbandsgemeinderat Westliche Börde hat am 25.03.2021 mit der Mehrheit seiner Mitglieder die 4. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung beschlossen. Diese Änderung soll mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten.

Die von der 4. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung unmittelbar betroffenen Gemeinden/Städte haben zur Änderung am:

01.07.2021	Gemeinde Am Großen Bruch	mit Beschluss-Nr.: 052/13/2021
21.06.2021	Gemeinde Ausleben	mit Beschluss-Nr.: 051/09/2021
29.03.2021	Stadt Gröningen	mit Beschluss-Nr.: 102/14/2021
23.03.2021	Stadt Kroppenstedt	mit Beschluss-Nr.: 040/08/2021

das Benehmen hergestellt (§ 89 Abs. 3, Satz 1 KVG LSA).

Die formelle Prüfung hat ergeben, dass der Beschluss des Verbandsgemeinderates Westliche Börde über die 4. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung unter Beachtung des gesetzlichen Quorums gefasst wurde.

Die Beschlüsse der Gemeinden/Städte über die Benehmensherstellung zur 4. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung sind ebenfalls ordnungsgemäß zustande gekommen.

Mit der 4. Änderung wurden die in der Anlage 2 des § 8 Abs. 1 unter Stadt a) Gröningen der Verbandsgemeindevereinbarung vom 01.01.2010 aufgeführten Feuerwehren Dalldorf und Krottorf gestrichen.

Die Verbandsgemeinde Westliche Börde hat beim zuständigen Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt die Zusammenlegung der Ortsfeuerwehren Dalldorf und Krottorf mit der Ortsfeuerwehr Gröningen beantragt. Nach Durchführung des Verfahrens wurde dem Antrag seitens des Ministeriums am 27.07.2018 zugestimmt, so dass der Verbandsgemeinderat in der Sitzung vom 18.12.2018 die Zusammenlegung endgültig beschlossen hat. Ab diesem Zeitpunkt existiert demnach nur noch die Ortsfeuerwehr Gröningen. Durch die Schließung der Feuerwehren Dalldorf und Krottorf entfällt die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Feuerwehrgebäude durch die Verbandsgemeinde. Dies bedarf der Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung.

Aus materieller Sicht ist ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften ebenfalls nicht erkennbar.

Die Genehmigung der 4. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung der Verbandsgemeinde Westliche Börde war daher zu erteilen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

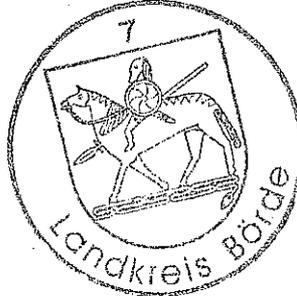
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag



Klumpe  
stellv. Sachgebietsleiter



Hinweis:

Die 4. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung wird mit der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Börde veröffentlicht. Die Bekanntmachung wird von der Kommunalaufsicht veranlasst. Die Kostenrechnung dazu ergeht an die Verbandsgemeinde.